

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
	Kriterien
	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	<p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>
	<p>Größe des Flurbereinigungsgebietes: ca. 578 ha</p> <p><u>Eingriffsverursachende Wegebaumaßnahmen auf vorhandener Trasse (Länge):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Wegeausbau in bituminöser Befestigung, mit Verbreiterung von 2,5 m auf 3,0 m und einseitiger Verlegung eines Wegeseitengrabens, 1.515 m Gesamtlänge, – Wegeausbau in bituminöser Befestigung, mit Verbreiterung von 2,5 m auf 3,0 m, 1.120 m Gesamtlänge, – 5 Ausweichstellen, bituminöse Befestigung: 200 m Gesamtlänge, Verlegung von Wegeseitengräben auf einer Gesamtlänge von ca. 120 m, – Verlängerung von 2 Rohrdurchlässen um insgesamt 6 m im Zuge der Querung des Blexer Sieltiefs. <p><u>Landschaftsgestaltende Anlagen: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage einer Obstwiese“, E.Nr. 500.00, ca. 0,29 ha, – Anlage einer Baum-Strauch-Pflanzung, E.Nr. 500.00, ca. 0,16 ha, – Suchräume „Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement“, E.Nrn. 502.10-502.20, v.a. Festlegung von Mahdzeitpunkten außerhalb der Hauptbrutzeit, Wasserstandsmanagement, Anlage von kleinen, temporär Wasser führenden Blänken, <p><u>Landschaftsgestaltende Anlagen: Gestaltungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – „Beseitigung von Gehölzbeständen“, E.Nrn. 600.10-600.80, dadurch Optimierung von Wiesenvogelhabitaten, – Anlage eines Gewässers, E.Nrn. 601.00, 603.00, Gesamtfläche, ca. 0,124 ha, – Suchräume „Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement“, E.Nrn. 602.10-602.20, v.a. Festlegung von Mahdzeitpunkten außerhalb der Hauptbrutzeit, Wasserstandsmanagement, Anlage von kleinen, temporär Wasser führenden Blänken,

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung eines Feldgehölzes, E.Nr. 604.00, ca. 0,03 ha, – Anlage einer Obstwiese, E.Nr. 605.00, ca. 0,28 ha, <p>Die Maßnahmen E.Nrn. 502.10-502.20, 600.10-600.80, 601.00, 602.10-602.20, 603.00, 604.00 unterstützen die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V64 „Butjadingen“.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt)</p> <p>Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p>Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p>Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbreiterung der Wegekronen um max. 1, 5 m inkl. Verlegung sowie Anlage von Ausweichbuchten und Anlage eines Wegeseitengrabens: ca. 4.800 m² lw. Nutzfläche. <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neuversiegelung im Bereich des vorh. Wegekörpers: ca. 1.740 m², – Überprägung von Kleimarsch durch Verbreiterung der Wegekronen u. Verlegung eines Wegeseitengrabens: ca. 4.800 m², Böden tlws. örtlich mit sulfatsaurem Material. <p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einseitige Verlegung von Wegeseitengräben: ca. 1.640 m Gesamtlänge, – Verrohrung von Teilabschnitten des Blexer Sieltiefs. <p>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Potenzielle baubedingte Störungen von Brut- und Rastvögeln, – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von schilfbrütenden Vogelarten – potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen von Tierarten der Grabenlebensräume, z.B. Amphibien. <p>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einseitige Verlegung von Wegeseitengräben, z.T. mit Schilfbestand, ca. 1.640 m Gesamtlänge, ggf. Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten. <p>Luft/Klima: keine.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbreiterung der Wegekronen, Verlust einzelner Gehölze.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

1.4	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. Die in der Bauphase anfallenden Abfallstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Im Bereich der geplanten Wegebaumaßnahmen liegen teilweise gem. LBEG sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden in einer Tiefe von 0-2 m. Im Vorfeld der Wegebaumaßnahmen werden Vorerkundungen durch bodenkundliches Fachpersonal im Bereich der Wegeverbreiterungen oder etwaiger sonstiger Bodenarbeiten auf Vorkommen von (potenziell) sulfatsaurem Boden durchgeführt. Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch vermieden.</p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden. Zeitlich und räumlich begrenzt sind in der Bauphase der jeweiligen Wegebaumaßnahmen Störungen u.a. durch Lärm zu erwarten. <i>(zu sulfatsauren Böden s. Pkt. 1.4)</i></p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebs-erregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen verbunden.</p>
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Mit der geplanten Flurbereinigung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.</p>

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

2	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Im RROP des Landkreises Wesermarsch (2019) sind folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete: Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Natura 2000 (Butjadinger Marsch), Straße von regionaler Bedeutung (L 858) und ELT-Leitungstrasse (110 kV), - Vorbehaltsgebiete: Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen und aufgrund hohen Ertragspotenzials. <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Butjadingen (2008) sind folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großräumig Flächen für die Landwirtschaft, - Wohnbauflächen (Ortschaft Widders), - Gemischte Bauflächen (Ortschaft Waddens), - elektrische Freileitung (110 kV), - im östlichen Bereich des geplanten Verfahrensgebietes südlich der Ortschaften Widders und Schneewarden: <ul style="list-style-type: none"> - Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Altenwohnheim - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. <p>Die Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung stehen den Aussagen des RROP oder der Bauleitplanung nicht entgegen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes nicht vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG, - Empfindliche Nutzungen mit Ausnahme des Altenwohnheims (s.o), wie Krankenhäuser, Kirchen, Schulen etc. sowie - Altlasten, Altablagerungen, Deponien.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

<p>2.2</p>	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p>Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p>Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p>Wasser:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 100 km² gem. BfN (2010). <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprägter Boden im Bereich des vorh. Wegekörpers, ca. 50% versiegelt, - überwiegend Kleimarschböden, z.T. Kalkmarschböden, zwei inselartige Bereiche mit Gley, - sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden in einer Tiefe von 0-2 m im überwiegenden Teil des geplanten Verfahrensgebietes, - überwiegend hohe Bodenfruchtbarkeit, im nördlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes und im Bereich Endelwarf geringe Bodenfruchtbarkeit, - Archivfunktion: zahlreiche Wurzeln, eine historische Deichlinie („Mitteldeich“ im Süden des geplanten Verfahrensgebietes). <p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GW-Stand (Oberboden) beeinflusst durch Wasserstände in den Vorflutern, - GW-Zehrung gem. LBEG KARTENSERFER, - versalzter Grundwasserleiter, - keine natürlichen Wasserläufe, - Hauptvorfluter: „Blexer Sieltief“, „Verbindungstief Blexer Wisch“, „Bovinger Tief“, Dohlwarfer Graben“, Schüttinger Tief“ sowie sonstige Gräben und Vorfluter, - Bestandteil des EU-Gewässernetzes: Wasserkörper 26022 „Blexer Sieltief“, Gewässertyp „Gewässer der Marschen“, Wasserkörperstatus: „künstlich“, schlechtes“ ökologisches Potenzial, nicht guter chemischer Zustand. <p>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brut- und Rastvögel: Bereich von sehr hoher Bedeutung gem. LRP LK Wesermarsch (2016), - Rastvögel: Bereich von sehr hoher Bedeutung gem. LRP LK Wesermarsch (2016) - Gräben: potenzielle Teil-)Lebensräume von Schlammpeitzger, Steinbeißer, Amphibien- und Libellenarten, sowie Arten des Makrozoobenthos. <p>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegeseitengräben, z.T. mit Schilfbestand, potenzielle Wuchsstandorte von gefährdeten und/oder geschützten Pflanzenarten. <p>Klima:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit.
-------------------	---	---

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

		Landschaftsbild (gem. LRP LK Wesermarsch 2016): – Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild: „Offenen Grünlandmarschen- mäßig strukturreich“
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ : Das geplante Verfahrensgebiet liegt in dem insgesamt ca. 5.444 ha großen EU-Vogelschutzgebiet. Die Auswirkungen der geplanten Wegebaumaßnahmen sind bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet, die wertgebenden Gast- und Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebiets zu beeinträchtigen : – Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Zustand zu erwarten. – Baubedingte Störungen / Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvögeln werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in für Brut- und Rastvögel sensiblen Zeiten, vom 01.11. bis 01.06. eines jeden Jahres, vermieden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	keine
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ Die Auswirkungen der geplanten Wegebaumaßnahmen sind bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet, den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu beeinträchtigen : – Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Zustand zu erwarten. Baubedingte Störungen / Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvögeln werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in für Brut- und Rastvögel sensiblen Zeiten, vom 01.11. bis 01.06. eines jeden Jahres, vermieden.
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	keine

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	keine
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	keine
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	keine
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Lage in einem großräumigen Küstengebiet zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie innerhalb eines Risikogebietes HQ-Extrem (Risikogewässer Weser, Flutquelle: Küste).
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	keine
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Bestandteil des EU-Gewässernetzes: Wasserkörper 26022 „Blexer Sieltief“, Gewässertyp „Gewässer der Marschen“, Wasserkörperstatus: „künstlich“, schlechtes“ ökologisches Potenzial, nicht guter chemischer Zustand.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	keine
2.3.11 a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	24 Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind: – 23 historische Wurtkörper in unterschiedlichem Erhaltungszustand sowie – historische Deichlinie im Bereich des Weges „Mitteldeich“. Keine Baudenkmale Die Wegeverbreiterung des Wegeabschnittes E.Nr. 100.120 wird auf der vorhandenen Wegekrone durchgeführt, so dass eine Betroffenheit eines angrenzenden Bodendenkmals (Wurt) ausgeschlossen werden kann.
2.3.11 b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	keine

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: – Art und Ausmaß, – grenzüberschreitender Charakter, – Schwere und Komplexität, – Wahrscheinlichkeit, – Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung des Wohnumfelds (Lärm, Erschütterungen, Staub, Geruch)	Die Wohnbauflächen von Widders grenzen an das nördliche Ausbauende einer geplanten Wegebaumaßnahme an. Das Altenwohnheim südlich Widders liegt in einem Abstand von ca. 420 m zu einer geplanten Wegebaumaßnahme. Durch die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Tiere	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögeln Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von schilfbrütenden Vogelarten Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen von Tierarten der Grabenlebensräume, z.B. Amphibien	Vermeidungsmaßnahmen: – Ausschluss der Bautätigkeit in für Brut- und Rastvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 01. November bis 01. Juni eines jeden Jahres, – Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, – Röhrichte im Bereich der zu verfüllenden Gräben werden durch regelmäßigen Schnitt kurzgehalten (max. ca. 50 cm Höhe), Beginn dieser Maßnahme ist kurz vor der Brutzeit, d.h. im Februar, – Ökologische Baubegleitung, u.a. zur ggf. erforderlichen fachgerechten Umsiedlung von gefährdeten Tierarten in die neu angelegten Gräben. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Pflanzen	Potenzieller Verlust von gefährdeten Pflanzenarten der Grabenlebensräume Verlust von einzelnen Gehölzen	Vermeidungsmaßnahme: – Ökologische Baubegleitung, u.a. zur ggf. erforderlichen fachgerechten Umsetzung gefährdeter Wasserpflanzen bei der Verlegung von Gräben Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Biologische Vielfalt	keine	-

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

Fläche	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen	Durch die Verbreiterung der Wegekrone kommt es zu einem Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Dem steht eine bessere Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen mit dem geplanten Wegebau gegenüber. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Boden	<p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Boden bei Freilegung von sulfatsaurem Bodenmaterial im Rahmen des geplanten Wegeausbaus (v.a. bei der Verlegung eines Wegeseitengraben)</p> <p>Zusätzliche Versiegelung von Boden im Bereich des vorh. Wegekörpers Überprägung von Böden durch Verbreiterung der Wegekrone u. Verlegung eines Wegeseitengrabens</p>	<p>Im Vorfeld der Wegebaumaßnahmen werden Vorerkundungen durch bodenkundliches Fachpersonal im Bereich der Wegeverbreiterungen oder etwaiger sonstiger Bodenarbeiten auf Vorkommen von (potenziell) sulfatsaurem Boden durchgeführt. Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch vermieden.</p> <p>Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.</p>
Wasser	<p>Verlegung von Wegeseitengräben</p> <p>Potenzielle baubedingte Verunreinigungen von Oberflächengewässern im Rahmen des geplanten Wegeausbaus</p> <p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern bei Freilegung von sulfatsaurem Bodenmaterial im Rahmen des geplanten Wegeausbaus (v.a. bei der Verlegung von Wegeseitengräben)</p>	<p>Durch die zeitgleiche Neuanlage von Wegeseitengräben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen: – Verhinderung von Erosion unbewachsenen Bodens an den Böschungen und dessen Eintrag in Gewässer. Die Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar, es ist keine Verschlechterung der Gewässereigenschaften zu erwarten.</p> <p>Im Vorfeld der Wegebaumaßnahmen werden Vorerkundungen durch bodenkundliches Fachpersonal im Bereich der Wegeverbreiterungen oder etwaiger sonstiger Bodenarbeiten auf Vorkommen von (potenziell) sulfatsaurem Boden durchgeführt. Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch vermieden.</p>
Luft/Klima	keine	-
Landschaft	Verbreiterung der Wegekrone, Verlust von einzelnen Gehölzen	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
 Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
 gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Zusätzliche Überprägung eines Bodendenkmals, einer Wurt, im Rahmen des Wegeausbaus E.Nr. 100.130	Die Wegeverbreiterung des Wegeabschnittes E.Nr. 100.120 wird auf der vorhandenen Wegekronen durchgeführt, so dass eine Betroffenheit eines angrenzenden Bodendenkmals (Wurt) ausgeschlossen werden kann.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	-

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
 (durch zuständige Behörde)**

Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

UVP erforderlich? (ja/nein)